

Benutzungssatzung für den Wohnmobilstellplatz am Volksfestplatz Grafenau

Vom 31.10.2013

Die Stadt Grafenau erlässt gemäß Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796) folgende

Satzung

§ 1 Art und Zweck der Einrichtung

Die Stadt Grafenau betreibt einen Wohnmobilstellplatz als öffentliche Einrichtung zum Abstellen von Wohnmobilen und deren Ver- und Entsorgung.

§ 2 Benutzung

(1) Der Wohnmobilstellplatz dient ausschließlich Besuchern der Stadt Grafenau mit Wohnmobilen zum Abstellen dieser Fahrzeuge. Eine Nutzung durch andere Personen sowie das Campieren mit Zelten und das Abstellen von Wohnwagen ist nicht zulässig. Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes ist nicht zugelassen für Personen ohne festen Wohnsitz.

(2) Jede Art der gewerblichen Tätigkeit und Nutzung ist untersagt.

(3) Der Wohnmobilstellplatz ist ganzjährig geöffnet mit Ausnahme der Zeiten des Volksfestbetriebs. Verkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile können auf dem Stellplatz ohne Voranmeldung abgestellt werden.

(4) Für die Frischwasserversorgung sowie die Abwasser- und Fäkalienentsorgung stehen Automaten zur Verfügung. Die Benutzung von Stromaggregaten mit Brennstoffbetrieb ist nicht gestattet.

(5) Bei Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann die Stadt Grafenau die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes untersagen, wobei der Nutzer zur sofortigen Räumung des Stellplatzes verpflichtet ist. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt Grafenau berechtigt, die Räumung auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen. Die Stellplatzgebühr für den entsprechenden Tag wird in einem solchen Fall nicht zurückerstattet.

§ 3

Aufsicht und Anzahl der Stellplätze

(1) Der Wohnmobilstellplatz ist Eigentum der Stadt Grafenau und untersteht deren Aufsicht. Den Anweisungen der Bediensteten der Stadt Grafenau, welchen für den Unterhalt des Wohnmobilstellplatzes eingesetzt werden, ist Folge zu leisten.

(2) Der Wohnmobilstellplatz besteht aus einem gepflasterten Parkstreifen am westlichen Randbereich des Volksfestplatzes Grafenau nahe der Kleinen Ohe mit insgesamt 5 Stellplätzen sowie dem gesamten sich anschließenden Großparkplatz.

(3) Das dauerhafte Abstellen (länger als eine Nacht) der Wohnmobile ist nur auf den ausgewiesenen Stellflächen (dem gepflasterten Parkstreifen) erlaubt; sind diese Stellflächen belegt, darf auch der Großparkplatz hierfür verwendet werden. Im Winter ist das Parken auf die von Schnee und Eis befreiten Stellplätze beschränkt.

§ 4

Benutzungsgebühren und Kurbeitrag

Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes werden Gebühren nach einer gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben. Der Kurbeitrag ist in der Stellplatzgebühr nicht enthalten und muss gesondert entrichtet werden.

§ 5

Nachtruhe

Die Nutzer haben auf die übrigen Gäste des Stellplatzes Rücksicht zu nehmen. Lärmbelästigungen, vor allem während der Ruhezeit von 22.00 bis 7.00 Uhr, sind zu vermeiden.

§ 6

Müll- und Abwasserentsorgung

Abfälle sind in begrenzter Tagesmenge in den hierfür vorgesehenen Abfalltonnen auf dem eingefriedeten Areal des Wohnmobilstellplatzes am Kurpark Grafenau nordwestlich des Großparkplatzes zu entsorgen. Diese dürfen nur von zahlenden Gästen benutzt werden. Die Abwasser- und Fäkalienentsorgung darf nur über die zur Verfügung stehende Entsorgungsstation erfolgen. Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu hinterlassen.

§ 7

Hunde

Hunde sind grundsätzlich erlaubt. Hinterlassenschaften sind in den dafür vorgesehenen Entsorgungsstationen auf dem Gelände des angrenzenden Kurparks zu entsorgen. Auf dem gesamten Wohnmobilstellplatz gilt eine Anleinplicht für Hunde.

§ 8 Wasserentnahme

(1) Die Wasserentnahme erfolgt über eine Versorgungsstation. Die gewünschte Wassermenge kann dort gegen Gebühr entnommen werden.

(2) Die Gebühr für die Wasserentnahme ist in einer gesondert erlassenen Gebührensatzung festgesetzt.

§ 9 Offenes Feuer

Offenes Feuer ist nicht gestattet. Kochen und Grillen ist nur mit Elektro- oder Gasgrill erlaubt.

§ 10 Haftung

(1) Die Benutzer haften der Stadt Grafenau nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für jeden Schaden, der durch ihr Verschulden der Stadt Grafenau entsteht.

(2) Die Stadt Grafenau haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern des Wohnmobilstellplatzes durch Dritte zugefügt werden.

(3) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Grafenau haftet jedoch für Schäden, die sich aus der Benutzung des Wohnmobilstellplatzes ergeben, wenn einem städtischen Bediensteten bei der Unterhaltung der Anlagen und Einrichtungen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, und dies ursprünglich für die Entstehung des Schadens ist.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- entgegen § 2 Abs. 1 den Wohnmobilstellplatz auf andere Art und Weise als mit einem Wohnmobil nutzt;
- entgegen § 2 Abs. 2 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Wohnmobilstellplatz ausübt;
- entgegen § 5 die Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht einhält und dadurch andere Nutzer des Wohnmobilstellplatzes in ihrer Ruhe stört;
- entgegen § 6 Abfälle an anderer Stelle als in den vorgesehenen Abfalltonnen entsorgt oder Abfälle in reiseunüblich großen Mengen entsorgt;
- entgegen § 7 Hunde ohne Leine laufen lässt oder ihre Hinterlassenschaften nicht beseitigt;
- entgegen § 9 offenes Feuer entfacht.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, den 31.10.2013
Stadt Grafenau

Max Niedermeier
1. Bürgermeister